

Mönchslisten behandelt und als solche in den ‚*Liber vitae*‘ eingeschrieben wurden¹³⁴.

Chronologisch angeordnete Totenlisten, die ‚*Annales necrologici*‘ (Totenannalen) genannt werden, weil die Verstorbenen, nach ihrem jeweiligen Sterbejahr geordnet, aufgezeichnet wurden¹³⁵, eigneten sich eher für ein kollektives Totengedenken an bestimmten Gedenktagen als für ein individuelles Gedenken. Sind dagegen die Todestage der Verstorbenen in einem Kalender festgehalten worden, so konnte im Jahresrhythmus an bestimmten Tagen das liturgische Gedenken den Verstorbenen zugewandt werden, weshalb die kalendarisch geordnete Totensorge zur Anlage von sog. ‚*Necrologien*‘ führte¹³⁶. Indessen ist es wichtig zu bedenken, daß der Eintrag ins *Necrolog* nicht zum Zwecke des Gedenkens beim Tod, sondern an den Tod als dem Eingang zum Leben vorgenommen wurde und somit nur auf die Wiederholung des Gedenkens am Todestag abzielen konnte, d. h. das Jahrtags-, das Anniversar-Gedenken, ermöglichte¹³⁷. Dabei handelte es sich in der Regel nicht bloß um ein individuelles, auf einzelne Personen bezogenes Gedenken, sondern vielmehr um einen qualifizierten Akt, insofern mit der Totensorge bestimmte Leistungen verbunden wurden. Ein solches qualifiziertes Gedenken, das durch vertragliche Abmachungen schon zu Lebzeiten erwirkt werden konnte, gehört dem weiten und wichtigen Bereich der Gedenkstiftungen an, in den die Armensorge¹³⁸ und die Präbende wie die damit verbundene Pfründenbildung¹³⁹ als konstitutive Elemente ge-

¹³⁴) Als Beispiel ist die Professeliste des Klosters Reichenau im Reichenauer Verbrüderungsbuch zu nennen (wie Anm. 10) p. 136 ff.; vgl. K. Beyerle, *Das Reichenauer Verbrüderungsbuch* (wie Anm. 16) S. 1109 ff.

¹³⁵) Dazu Otto Gerhard Oexle, *Die Überlieferung der fuldischen Totenannalen*, in: *Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter* (Münstersche Mittelalterschriften 8/2, 2, 1978) S. 447–504.

¹³⁶) Vgl. Joachim Wollasch, *Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt* (Münstersche Mittelalterschriften 7, 1973) bes. S. 58 ff.

¹³⁷) Vgl. Merk, *Die meßliturgische Totenehrung* (wie Anm. 98) bes. S. 102 ff. – Zu bemerken ist, daß nicht nur die jährliche Feier des Todes- bzw. Begräbnistages, sondern in zunehmendem Maße auch die Weihe von Bischöfen oder Herrschern mehr und mehr erwähnt wird; vgl. Eugen Ewig, *Der Gebetsdienst der Kirchen in den Urkunden der späteren Karolinger*, in: *Festschrift für Berent Schwineköper zu seinem 70. Geburtstag* (1982) S. 45–86, bes. S. 60 ff.

¹³⁸) Vgl. Joachim Wollasch, *Gemeinschaftsbewußtsein und soziale Leistung im Mittelalter*, *Frühmittelalterliche Studien* 9 (1975) S. 268–286.

¹³⁹) Diese Erscheinung verdient vom Gedenkwesen her eine neue Untersuchung. Allg. vgl. Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte* 1 (1964) S. 205 ff. mit weiteren Hinweisen, bes. S. 207 f.; neuerdings: Hans Lentze, *Das Sterben des Seelgeräts*, *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 7 (1956) S. 30–53; Ferdinand Elsener, *Vom Seelgerät zum Geldgeschäft. Wandlungen einer religiösen Institution*, in: *Recht und Wirt-*